


<b>QM-Handbuch</b> <b>LBV – Fahrzeug-Zulassung</b> <b>AA-Kennzeichen</b>	 Seite: 1 von 9
--	---


Datum	Änderungen	Verantwortlich
14.12.2020	Aktualisierung	LBV H1
15.11.2021	Aktualisierung Besitzstandswahrung	LBV H1
13.12.2021	Sittenwidrige Kennzeichen bei Kennzeichenmitnahme	LBV H1
24.02.2022	Kennzeichen 2+2, kl. Kennzeichen Motorräder vor 1.1.1959	LBV H1
02.08.2023	Änderung FZV 1.9.2023	LBV BZ SGL
19.10.2023	Hinweis zum Größtmaß	LBV H1

Abkürzungen			
AA	Arbeitsanweisungen	StVG	Straßenverkehrsgesetz
BE	Betriebserlaubnis	ZB	Zulassungsbescheinigung
CoC	Certificate of Conformity	BPA	Bundespersonalausweis
Eucaris	European car and driving License Information System	ZFZR	Zentrales Fahrzeugregister
FZV	Fahrzeugzulassungsverordnung	DIN	Dt. Institut f. Normung
GebOst	Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr	TGM	Technisches Genehmigungsmanagement
HU	Hauptuntersuchung	RP	Reisepass
HR	Handelsregister	SP	Sicherheitsprüfung
RiLi	Richtlinie		
SEPA	Single Euro Payments Area einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum	EG-FGV	EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung
LBV	Landesbetrieb Verkehr	eVB	Elektronische Versicherungsbestätigung
H1	Sachgebietsleitung Harburg	PflichtVersG	Pflichtversicherungsgesetz
HL	Abteilungsleitung Harburg	WLTP	Worldwide light-duty vehicles test procedure
EV	Eidesstattliche Versicherung	NEFZ, NEDC	Neuer Europäischer Fahrzyklus
StVZO	Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung	aaS	Amtlich anerkannter Sachverständiger
VkBI	Verkehrsblatt	ZulB	Zulassungsbehörde
SGL	Sachgebietsleiter	TL	Teamleiter

<b>Verantwortlicher:</b>	
LBV 1	

Diese Arbeitsanweisung beschreibt den Umgang mit Kennzeichen

<b>Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion</b>	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Kennzeichen

<b>QM-Handbuch</b> <b>LBV – Fahrzeug-Zulassung</b> <b>AA-Kennzeichen</b>	 Seite: 2 von 9
--	---

## Rechtliches/Grundsätzliches

Die Regelungen zu den Kennzeichen finden sich in den Paragrafen 9 +10 +11 FZV und der Anlage 4 der FZV.

### **Anspruch auf bestimmte Kombination**

§ 9 Abs. 1 FZV heißt es

Die Zulassungsbehörde teilt dem Fahrzeug ein Kennzeichen zu, um eine Identifizierung des Halters zu ermöglichen

Daraus folgt, dass es für den Antragsteller keinen Rechtsanspruch für die Zuteilung einer bestimmten Kennzeichenkombination gibt.

### **Sittenwidrigkeit**

§ 9 Abs. 4 FZV

Die Zeichenkombination der Erkennungsnummer sowie die Kombination aus Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummer dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen:

Aus diesem Grunde werden Kombinationen, die z.B. Beziehungen zur NS-Symbolik hervorrufen, nicht ausgegeben.

Dazu gehören Kombinationen, wie HH-SS..., HH-SA ..... HH-AH 204, HH-HH 1933

Aber auch Kombinationen mit HH-IS ....

in der AL-Z Routine wurde heute Folgendes beschlossen:

Sollte bei einer Umschreibung mit Kennzeichenmitnahme in der Erkennungsnummer die in Hamburg nicht zulässige Buchstabenkombination SD oder IS enthalten sein, ist eine **Kennzeichenmitnahme nach Hamburg ausgeschlossen**. (Beschluss AL vom 11.11.2021)

### **Quads:**

Bekommen Kennzeichen vorn und hinten.

Bezüglich der Buchstaben- und Zahlenkombinationen gelten die Grundsätze wie bei PKW.

Kombinationen 2 Buchst.+ 2 Ziffern oder 1 Buchst.+ 3 Ziffern werden nicht zugeteilt

### **Entbehrlichkeit von vorderen Kennzeichen bei bestimmten Fahrzeugklassen gem. VO 44/2014/EU vom 21.11.2013**

Die Verordnung legt fest, dass an folgenden Fahrzeugklassen kein vorderes Kennzeichen geführt wird:

L1e, L2e, L3e, L4e, L5e

### **Kennzeichen müssen:**

- In Form, Größe, Ausgestaltung und Beschriftung der Anlage 4 der FZV entsprechen
- Reflektierend sein und der Norm DIN 74069 entsprechen
- Außen am Fahrzeug fest angebracht sein

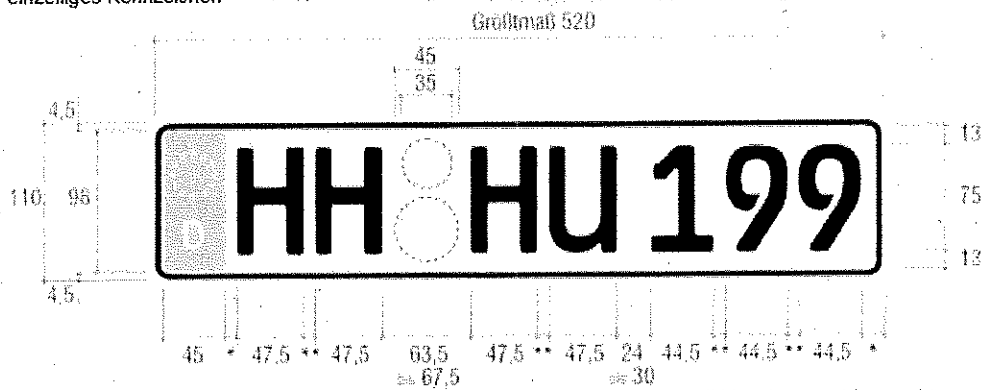
<b>Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion</b>	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Kennzeichen

Anmerkung: Ausnahmen von Form, Größe und Ausgestaltung sind möglich  
 Das Kennzeichen besteht aus:  
 Unterscheidungszeichen-Erkennungsbuchstabe-Erkennungsnummer



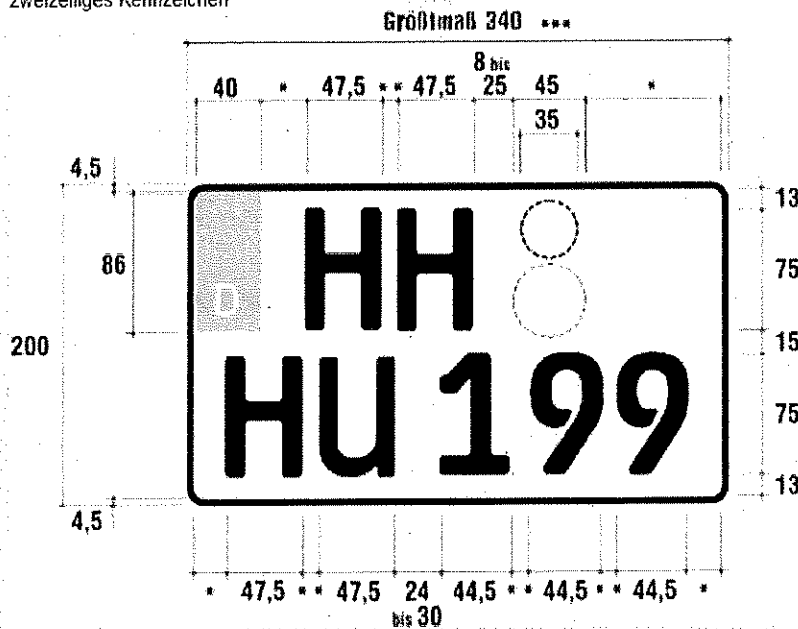
Es gibt folgende Arten:

1. einzeiliges Kennzeichen



\* Mindestmaß 8 mm  
 \*\* 8 mm bis 10 mm

2. zweizeiliges Kennzeichen

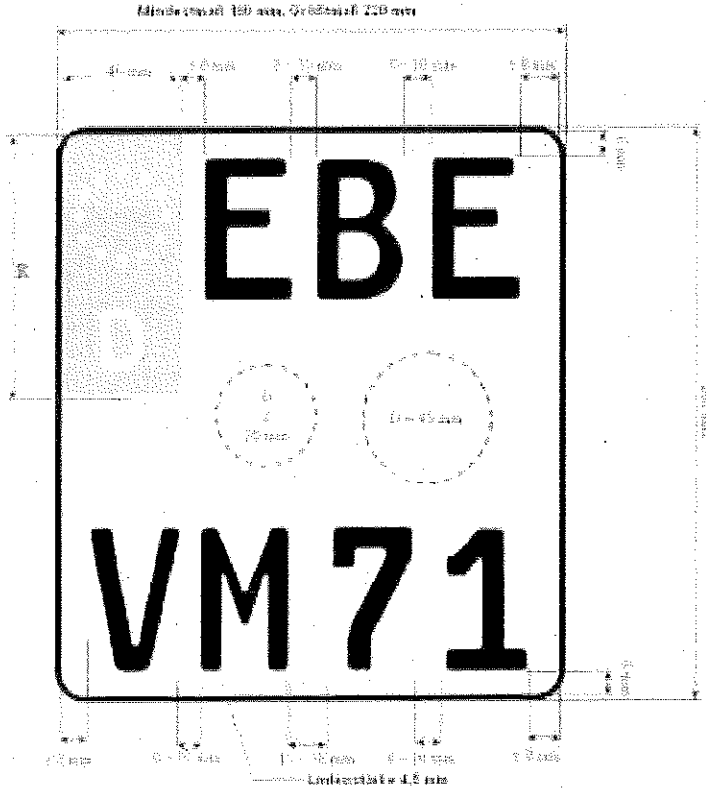


\* Mindestmaß 8 mm  
 \*\* 8 mm bis 10 mm  
 \*\*\* bei zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen 280 mm

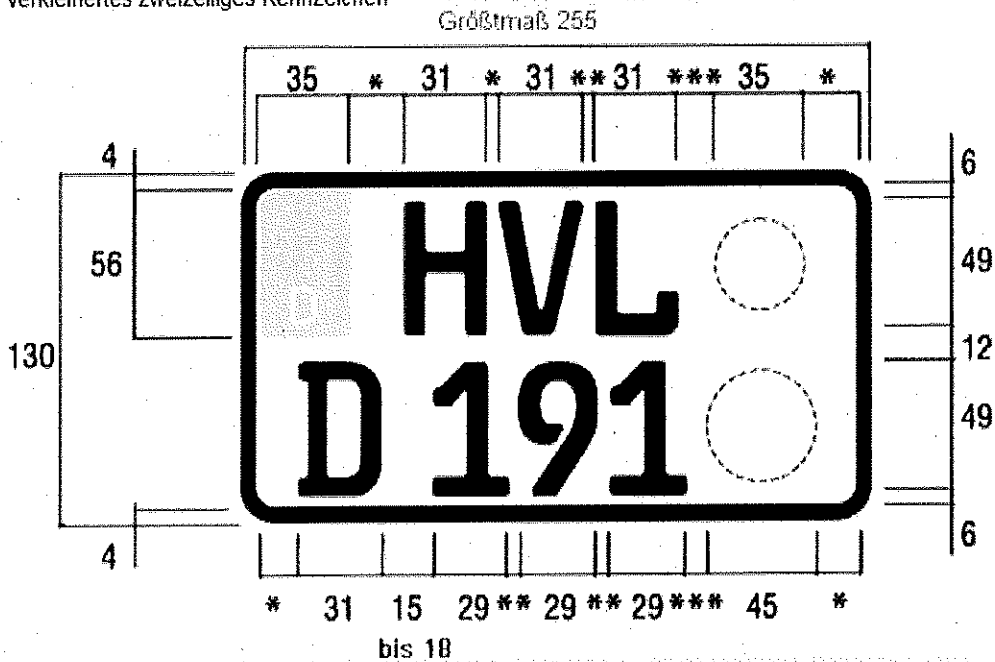
**Hinweis: Die Angabe „Größtmaß“ schließt nicht aus, das kleinere Größen zugeteilt werden können, wenn es zulässig ist.**

<b>Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion</b>	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Kennzeichen

2a. **Kraftradkennzeichen**




3. **verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen**



- \* Mindestmaß 8 mm
- \*\* 8 mm bis 10 mm
- \*\*\* 5 mm bis 20 mm

Abchnitt 2a

<b>Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion</b>	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Kennzeichen

<b>QM-Handbuch</b> <b>LBV – Fahrzeug-Zulassung</b> <b>AA-Kennzeichen</b>	 lbv <small>Landesbetrieb Verkehr</small>
	Seite: 5 von 9

**Hinweis: Die Angabe „Größtmaß“ schließt nicht aus, das kleinere Größen zugeteilt werden können, wenn es zulässig ist.**

## Für die Praxis

### **Entscheidung der AL-Z vom 01.10.2020:**

Kennzeichenkombinationen mit

- einem Buchstaben und einer Zahl
- einem Buchstaben und zwei Zahlen,
- zwei Buchstaben und einer Zahl,

Grundsätzlich keine Ausgabe (auch nicht Motorräder!)

Ausgabe im Ausnahmefall nur mit schriftlicher Zustimmung eines TL / SGL / AL

Reservierung nur für das gleiche Fahrzeug, gleicher Halter (Wiederzulassung)

Auch, wenn ein/e Mitarbeiter\*in über VIATO Z das Kennzeichen vorab reserviert hat!

Kennzeichenkombi 2+2, 1+3 nur Motorräder

Hinweis: WKZ-Reservierung 2+2 ist auch über den Onlinedienst nur für Motorräder möglich.

Entscheidung AL 13.01.2022:

eine Kennzeichenmitnahme oder Übertragung bestehend aus 2+2 für PKW o.a. ist möglich.

Neu vergeben wir die Kombi aus 2+2 für PKW nicht, da wir tatsächlich diese für Motorräder vorenthalten müssen

### **Zuteilung von „kleinen Kennzeichen 255x130, Entscheidung von AL-AGM vom 03.07.2020:**

Ausnahmegenehmigungen von §70 StVZO werden ausschließlich durch die Abteilung Ausnahme-Genehmigungs-Management (AGM) erteilt.


Dies gilt auch für Ausnahmegenehmigungen für kleine Kennzeichen (sowohl für vorne als auch für hinten). §70 StVZO Genehmigungen werden ausschließlich auf Grundlage eines Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen erteilt, eine Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Sichtprüfung ist nicht zulässig.

Gerne kann LBV/Z die Antragsunterlagen auch weiterhin an LBV/AGM per E-Mail

([ausnahmen@lbv.hamburg.de](mailto:ausnahmen@lbv.hamburg.de)) oder E-Fax (+49 40 4279-28240) übermitteln. Das aktuelle Antragsformular befindet sich im Anhang. Zusätzlich zu dem Antrag, benötigen wir eine Kopie des oder der Gutachten, sowie eine Kopie des Personalausweises (bei Privatpersonen) oder eine Kopie des Handelsregisterauszuges (bei Firmen).

LBV/AGM gibt nach Prüfung des Antrages eine Rückmeldung an LBV/Z, ob eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden kann oder nicht. Diese Verfahren hat sich für die Kunden bisher bewährt, da diese den Weg zu LBV/AGM nicht auf sich nehmen und i.d.R. keinen neuen Termin bei LBV/Z vereinbaren mussten.

<b>Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion</b>	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Kennzeichen

<b>QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Kennzeichen</b>	 Landesbetrieb Verkehr
	Seite: 6 von 9

Bei Fragen zum Thema Ausnahmegenehmigungen steht LBV/AGM den Kolleg\*innen von Z auch gerne unter 040/248 58 2492 zur Verfügung.

### **Zugmaschinen**

Nach § 12 Abs. 6 FZV ist das verkleinerte zweizeilige Kennzeichen auch für Zugmaschinen mit einer bbH von mehr als 40 km/h zulässig. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich.

### **Selbstleuchtende Kennzeichen**

Gemäß §10 Abs. 13 FZV sind bauartgenehmigte Beleuchtungseinrichtungen für hintere Kennzeichen erlaubt.

### **Klebekennzeichen:**

Solange Klebekennzeichen bereits die Anforderungen der DIN 74069 nicht erfüllen, sind sie grundsätzlich nicht zulässig (BLFA vom 3.4.2019)

### **Verkleinerte Kennzeichen für Motorräder mit Baujahr bis 31.12.1958:**

#### **§ 50\_FZV Übergangs- und Anwendungsbestimmungen (seit 03.07.2021)**

(1a) Krafträdern, die vor dem 1. Januar 1959 erstmals in den Verkehr gekommen sind und deren Hubraum 50 cm<sup>3</sup> übersteigt, sind verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d der Anlage FZV 4 zuzuteilen, es sei denn, der Halter stellt einen abweichenden Antrag.

Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht erforderlich

### **Klett- oder Magnetbefestigungen:**

Kennzeichen müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Klett- oder Magnetbefestigungen erfüllen diese Anforderung nicht (VKBI 30/1990, BLFA 3.4.19)

### **ACHTUNG**


Die Zuteilung eines Kennzeichens 255x130 bedeutet nicht, dass auch eine kurze Kombination zugeteilt werden muss.

Auf dem kleinen Kennzeichen passen auch z.Bspl. :2 Buchst+ 3 Ziffern.

Für die Zuteilung von „kurzen“ Kombinationen gelten in diesem Fall natürlich auch die allgemeinen Regelungen.

**Hinweis: Die Angabe „Größtmaß“ schließt nicht aus, das kleinere Größen zugeteilt werden können, wenn es zulässig ist.**

<b>Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion</b>	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Kennzeichen

<b>QM-Handbuch LBV – Fahrzeug-Zulassung AA-Kennzeichen</b>	 <small>Landesbetrieb Verkehr</small>
	Seite: 7 von 9

**Verfahrensanweisung LBV MZL vom 06.10.2022 für die freiwillige Zulassung:**

1. Keine freiwillige Zulassung von E-Scootern (Elektrokleinstfahrzeuge iSd § 1 Abs. 1 eKFV)
2. Freiwillige Zulassung eines zwei- oder dreirädrigen Kleinkraftrads gem. § 3 Abs. 3 FZV iVm § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit.


Mit dem Antrag auf freiwillige Zulassung geht die Zuteilung eines allgemeinen Kennzeichens mit entsprechender Kennzeichenhalterung einher. Es ist stets im Einzelfall zu prüfen, ob eine solche technische Änderung zulässig ist. Hierbei ist vor allem § 30c Abs. 1 StVZO zu beachten. Danach dürfen am Umriss der Fahrzeuge keine Teile so hervorragen, dass sie den Verkehr mehr als unvermeidbar gefährden. Ein Kennzeichen ist demnach nur dann zuzuteilen, wenn dessen Anbringung am konkreten Fahrzeug den Umriss nicht derart verändert, dass der Verkehr mehr als unvermeidbar gefährdet wird.

Gem. § 3 Abs. 3 FZV iVm § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. d FZV ist zu beachten, dass diesem kein verkleinertes zweizeiliges Kennzeichen zugeteilt werden darf, denn nach Nr. 1 S. 2 der Anlage 4 zur FZV dürfen verkleinerte zweizeilige Kennzeichen nur für Leichtkrafträder sowie für Fahrzeuge nach § 10 Abs. 6 Nr. 3 FZV zugeteilt werden. Aus diesem Grund kommen für Kleinkrafträder regelmäßig nur zweizeilige Kennzeichen für zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge gem. Nr. 1 S. 1 lit. b Alt. 2 der Anlage 4 zur FZV mit einem Größtmaß der Breite von 280 mm und einer Höhe von 200 mm in Betracht.

3. Darüber hinaus gilt zu beachten, dass mit der Zulassung eine Beleuchtungseinrichtung nach § 10 Abs. 6 S. 2 und 3 FZV für hintere Kennzeichen vorhanden sein müssen

**Diese Bedingungen müssen durch Vorführung des Fahrzeuges erfüllt sein, nur dann ist eine freiwillige Zulassung möglich.**

<b>Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion</b>	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Kennzeichen

<b>QM-Handbuch</b> <b>LBV – Fahrzeug-Zulassung</b> <b>AA-Kennzeichen</b>	 Seite: 8 von 9
--	---

**Verfahrensweisung von AR 3 in Verbindung mit TÜV Hanse für die Überprüfung der Anbringungsstelle für das hintere Kennzeichen bei einer freiwilligen Zulassung vom 16.2.2023**

**Zusammenfassung:**

Im Falle einer freiwilligen Zulassung ist durch den aaSoP zu bestätigen das:

- Die Anbringungsstelle für das hintere amtliche Kennzeichen VO(EU) 44/2014 Anh. XIV iVm. VO(EU)168/2013 für ein L3e Krad entspricht.
- Die Vorgaben über vorstehende Außenkanten von L3e Krädern VO(EU) 44/2014 Anh.VIII erfüllt (Im Bereich amtl. Kennzeichen)
- Vorhandensein einer Kennzeichenbeleuchtung nach ECE-R53
- Identifikation des Fahrzeuges gem.§6 Abs.8 FZV

Weiterhin ist die Aussage zu treffen ob:

- Technische Änderung Ja / Nein
- Gefährdung gem. §19(2)StVZO zu erwarten Ja / Nein

Wenn „**Nein+Nein**“ dann ist die Bestätigung allein ausreichend für die Zulassungsstelle

Wenn „**Ja+Nein**“

- Bestätigung allein ausreichend, wenn nur bauartgenehmigungspflichtige Bauteile geändert wurden (im speziellen LTE)
- §19(2)StVZO + BE Vordruck erforderlich wenn Baugruppen / Bauteile geändert wurden, welche bei nicht sachgerechter Montage und Ausführung eine Gefährdung erwarten lassen (z.B. seith. Kennzeichenhalter, hochgesetzter Kennzeichenhalter etc.)

Wenn „**Ja / Ja**“ ist eine Begutachtung nach §19(2) StVZO inkl. Neuem BE-Vordruck durchzuführen.

**Textvorschlag für Ziff.22:**

Ohne Änderung:

„Anbringungsstelle des amtlichen Kennzeichens entspricht VO(EU)44/2014 ANH.XIV / Anh.VIII iVm.VO(EU)168/2013 und ECE-R53 (Kennzeichenbeleuchtung) für ein L3e-Krad zur freiwilligen Zulassung gem.§3 Abs.3 FZV“

Mit Änderung:

„m. umgerüsteter Anbringungsstelle für amtliches Kennzeichen entsprechend VO(EU)44/2014 ANH.XIV / Anh.VIII iVm.VO(EU)168/2013 und ECE-R53 (Kennzeichenbeleuchtung) für ein L3e-Krad zur freiwilligen Zulassung gem.§3 Abs.3 FZV – Kennzeichen XXX Bauliche Beschreibung XXX Anbaulage XXX“

**Der Textvorschlag „Ohne Änderung“ kann auch in Form einer Sonstigen Prüfung als Bestätigung für die Zulassungsstelle erstellt werden.**


Weiterhin ist die Identifikation des Fahrzeuges mit aufzunehmen:

„Fahrzeug gem. §6 Abs.8 FZV Identifiziert Ort/Datum....“

Die Identifikation des Fahrzeuges ist explizit gefordert, dies kann in Rücksprache mit der Zulassungsbehörde durch einen aaSoP beigesteuert werden.

<b>Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion</b>	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Kennzeichen



<b>QM-Handbuch</b> <b>LBV – Fahrzeug-Zulassung</b> <b>AA-Kennzeichen</b>	 <small>Landesbetrieb Verkehr</small>
	Seite: 9 von 9

In Rücksprache mit der Zulassungsstelle werden solche Bestätigungen für E-Scooter nicht erstellt! Hintergrund ist die vorherig geschaffene Rechtsgrundlage für die „Versicherungsmarken“ an diesen Fahrzeugen.

<b>Verbindlich für die Anwendung ist die im LBV-Intranet hinterlegte Dokumentenversion</b>	
Erstellt durch:	LBV H1
Dateiname:	AA-Kennzeichen

